



<b>Entscheidinstanz:</b>	Regierungsrat
<b>Geschäftsnummer:</b>	RRB Nr. 115/2009
<b>Datum des Entscheids:</b>	28. Januar 2009
<b>Rechtsgebiet:</b>	Ausländerrecht
<b>Stichwort:</b>	Niederlassungsbewilligung – Voraussetzungen
<b>verwendete Erlasse:</b>	Art. 42 Abs. 3 Ausländergesetz Art. 34 Abs. 2 AuG Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG

### Zusammenfassung:

Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung fällt – mangels Anspruchs einer bestehenden Ehe – auch bei Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen umso weniger im freien Ermessen in Betracht, als gegenüber gesuchstellenden Personen ein Widerrufsgrund (u.a. fortgesetzte und erhebliche Fürsorgeabhängigkeit) besteht, der sogar die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen würde. Weitere Integrationselemente, wie beispielsweise Sprachkenntnisse, sind diesfalls bedeutungslos.

### Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom \*\*. August 2008 wies die Rekursgegnerin (Migrationsamt) das Gesuch der Rekurrentin [geboren 1967] vom \*\*. April 2008 um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ab (Dispositiv 1), verlängerte deren Aufenthaltsbewilligung bis \*\*. Juni 2009 (Dispositiv 2); [...].

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

- a) Die Rekurrentin reiste am \*\*. Dezember 1994 in die Schweiz ein und heiratete am \*\*. Mai 1995 in S. den Schweizer Bürger R., geboren 1971.  
Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 ANAG wurde ihr am \*\*. Mai 1995 eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich zum Verbleib beim Ehemann erteilt. Am \*\*. November 1997 wurde die gemeinsame Tochter N. geboren.
- b) Im April 1997 wurde die eheliche Gemeinschaft aufgegeben. Die Ehe wurde mit Urteil des Kantonsgerichts Zug vom \*\*. August 2000 rechtskräftig geschieden und die Tochter unter die elterliche Sorge der Rekurrentin gestellt. In der Folge wurde ihr die Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich im freien Ermessen weiterhin verlängert, zuletzt mit Gültigkeit bis \*\*. Juni 2008.
- c) Eine am \*\*. April 2002 in Algerien mit dem algerischen Staatsangehörigen A. eingegangene zweite Ehe der Rekurrentin, aus der am \*\*. Juni 2002 das Kind E. hervorging,



wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Uster vom \*\*. Januar 2008 rechtskräftig geschieden. Das Kind wurde unter die elterliche Sorge der Rekurrentin gestellt.

- d) Nachdem die Rekurrentin mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom \*\*. Oktober 2001 des vollendeten Erpressungsversuchs im Sinne von Art. 156 Ziffer 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB für schuldig befunden und mit einem Monat Gefängnis bestraft worden war, verwarnte sie die Rekursgegnerin mit Verfügung vom \*\*. Januar 2002 und stellte ihr schwerer wiegende fremdenpolizeiliche Massnahmen in Aussicht für den Fall, dass sie wiederum gerichtlich bestraft werden oder ihr Verhalten erneut zu Klagen Anlass geben sollte.
- e) Die Rekurrentin ersuchte mehrmals um Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Die Begehren wurden (vorab in einfacher Briefform) unter Hinweis auf ihr strafbares Verhalten und die Fürsorgeabhängigkeit abgewiesen.

Am \*\*. April 2008 beantragte die Rekurrentin erneut die Erteilung der Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zürich. Die Rekursgegnerin wies das Gesuch im Wesentlichen mit der Begründung ab, ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung bestehe weder gestützt auf staatsvertragliche noch auf gesetzliche Bestimmungen, weshalb der Entscheid gestützt auf Art. 34 Abs. 2 AuG im freien Ermessen zu treffen sei. Zwar seien die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfüllt. Jedoch habe die Rekurrentin ab 1995 Fürsorgeleistungen von insgesamt Fr. 229 521.40 bezogen, womit ein Widerrufsgrund nach Art. 62 lit. e AuG vorliege. Zudem habe sie den erforderlichen Sprachnachweis nicht erbracht; die eingereichte Bestätigung genüge nicht. Trotz Vorliegen eines Widerrufsgrundes werde im heutigen Zeitpunkt aufgrund der 13-jährigen Anwesenheitsdauer auf die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung verzichtet. [...]

- B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom \*\*. September 2008 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und beantragt, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse seien Dispositiv 1 und [...] der angefochtenen Verfügung aufzuheben und der Rekurrentin sei die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Die Begründung ergibt sich, soweit entscheidwesentlich, aus den Erwägungen.
- C. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom \*\*. September 2008 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), das auf den vorliegenden Fall anwendbar ist (Art. 126 Abs. 1 AuG e contrario), regelt unter anderem den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz (Art. 1 AuG); es gilt, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen (Art. 2 Abs. 1 AuG).
2. a) Zwischen der Schweiz und Algerien gibt es keinen Staatsvertrag, der der Rekurrentin einen Anspruch auf die nachgesuchte Bewilligung einräumt.
- b) Das durch Art. 8 Ziffer 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) und inhaltlich gleichwertig durch Art. 13



Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) garantierte Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wird durch die Abweisung des Gesuchs um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Dispositiv 1) von vornherein nicht berührt, da diese Bestimmungen kein Recht auf Erteilung einer bestimmten Bewilligungsart verschaffen und die Jahresaufenthaltsbewilligung der Rekurrentin verlängert wurde (Dispositiv 2). Der weitere Verbleib der Rekurrentin in der Schweiz ist damit nicht infrage gestellt und die angefochtene Verfügung hindert sie nicht daran, ihr Familien- und Privatleben wie bisher im Kanton Zürich zu pflegen.

3. a) Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG).
- b) Die Rekurrentin kann aus der am \*\*. Mai 1995 geschlossenen Ehe mit dem Schweizer R. keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AuG mehr geltend machen, da die Ehe am \*\*. August 2000 rechtskräftig geschieden wurde. Auch ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 42 Abs. 3 AuG besteht nicht. Zwar erfolgte die Ehescheidung erst fünfzehn Jahre nach der Heirat, jedoch wurde die eheliche Gemeinschaft nach Aussagen der Eheleute bereits im Januar bzw. April 1997 aufgegeben; sie haben seither nach übereinstimmenden Aussagen keine eheliche Beziehung mehr unterhalten.
- c) Die Rekurrentin kann somit weder aus den Bestimmungen des AuG noch aus völkerrechtlichen Verträgen einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung ableiten. Der Entscheid ist folglich im freien, pflichtgemässen Ermessen zu treffen.
4. a) Nach Art. 1 Satz 2 AuG fördert das AuG die Integration der Ausländerinnen und Ausländer und diese haben ihrerseits insbesondere eine Landessprache zu erlernen (Art. 4 Abs. 4 AuG). Gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG berücksichtigen die Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwart werden (Art. 96 Abs. 2 AuG).
- b) Gemäss Art. 34 Abs. 2 AuG kann Ausländerinnen und Ausländern die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren (lit. a) und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (lit. b). Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ein Widerrufsgrund nach Art. 62 AuG liegt unter anderem vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 lit. e AuG).

Nach Art. 60 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sind vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung das bisherige Verhalten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie der Grad der Integration zu prüfen. In Konkretisierung und gestützt auf diese Bestimmung wird im Kanton



Zürich unter anderem vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die deutsche Sprache (Niveau A2 des europäischen Sprachenportfolios) beherrscht.

5. a) Die zeitliche Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 2 lit. a AuG ist vorliegend erfüllt, da die Rekurrentin sich aufgrund der am \*\* . Mai 1995 erfolgten Heirat seit dem \*\* . Mai 1995 mit einer Aufenthaltsbewilligung und damit ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält.
- b) Die Rekurrentin wurde gemäss Auskunft der Gemeindeverwaltung S. vom \*\* . August 2008 seit März 1998 bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung mit Fürsorgeleistungen in der Höhe von Fr. 229 521.40 unterstützt, wobei die Zahlungen von März 1998 bis Dezember 2004 weiterverrechnet werden konnten, weshalb der Gesamtbetrag um einiges höher sei. Die beanspruchten Fürsorgeleistungen sind erheblich; die Fürsorgeunterstützung der Rekurrentin dauert zudem trotz teilweise ausgeübter Erwerbstätigkeit fort. Es liegt mithin der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG vor. Damit fehlt es an der in Art. 34 Abs. 2 lit. b AuG genannten (materiellen) Voraussetzung, weshalb die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gestützt auf diese Bestimmung nicht in Betracht kommt. Es kann daher offen bleiben, ob der zum Nachweis des Sprachniveaus eingereichte «Auswertungsbogen der Deutscheinschätzung» des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 21. Mai 2008 ausreichend ist.
6. [...]
7. Die angefochtene Verfügung ist somit recht- und verhältnismässig. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Ausgangsgemäss sind der Rekurrentin die Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist ihr mangels Obsiegens nicht zuzusprechen.